

Wahlordnung

**der Gewerkschaft der
Gemeindebediensteten
Landesgruppe Salzburg**

Bezirksgruppe Salzburg - Stadt

Wahlordnung

P r ä a m b e l

Zur Durchführung der Gewerkschaftswahlen im Bereich des Magistrates der Stadt Salzburg hat die Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Salzburg, in ihrer Sitzung vom 10. März 1998, die vorliegende Wahlordnung beschlossen. In der Sitzung der Landesleitung vom 27.2.2002 wurden Änderungen im §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 1 beschlossen. In der Sitzung der Landesleitung vom 8.2.2006 wurden Änderungen im §§ 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1, 11 Abs. 6, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1-/3-/5 u. 6, 21 Abs. 1-/2 u. 5 und 25 Abs. 1 beschlossen. **In der Sitzung der Landesleitung vom 3.2.2010 wurde die Änderung im § 25 Abs. 1 beschlossen.** In dieser Wahlordnung werden alle Funktionen in ihrer männlichen Form bezeichnet. Sie gelten sinngemäß jedoch auch für alle aktiv und passiv wahlberechtigten weiblichen Bediensteten.

I. Abschnitt

Organe, Wirkungsbereich und Geschäftsordnung

§ 1

Organe

Im Bereich der Hauptgruppe Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Salzburg erfolgt die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Gemeindebediensteten durch:

1. die Vertrauenspersonen
2. die Vertrauenspersonenausschüsse
3. den Vorstand
4. die Vertrauenspersonen-Versammlung

§ 2

Vertrauenspersonen und ihre Aufgaben

- (1) Die Vertrauenspersonen werden von den der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten angehörigen Bediensteten für den Bereich des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg entsprechend den im II. Abschnitt geregelten Wahlordnungsbestimmungen gewählt.
- (2) Die Vertrauenspersonen werden für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (3) Das Mandat erlischt bei Ausscheiden aus dem Dienststand, Versetzung in den Ruhestand oder durch Verzicht.
- (4) Das Mandat ruht während der Dauer eines Disziplinarverfahrens.
- (5) Ihr Mandat ist ein Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist.
- (6) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Ablauf ihrer Funktion fort.
- (7) Erlischt oder ruht die Funktion der Vertrauensperson, tritt an seine Stelle das nach der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied aus jenem Wahlvorschlag, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt ein Ersatzmitglied die Berufung ab, so bleibt es dennoch in der Reihe der

Liste der Ersatzmitglieder, an seine Stelle tritt das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Funktion einer Vertrauensperson.

§ 3

Vertrauenspersonenausschüsse

- (1) Die Vertrauenspersonen einer Wahlgruppe bilden einen Vertrauenspersonenausschuss.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Funktionsdauer eines Vertrauenspersonenausschusses sind die Neuwahlen für die restliche Funktionsperiode binnen 4 Wochen nach der Beendigung der Tätigkeit des abtretenden Ausschusses auszuschreiben. In der Zwischenzeit hat der Vorstand für die entsprechende Durchführung der Geschäfte Sorge zu tragen.

§ 4

Vorstand

- (1) Die Vorsitzenden der Vertrauenspersonenausschüsse bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist jedoch so zu erweitern, daß alle wahlwerbenden Gruppen, die bei der Wahl der Vertrauenspersonen mindestens 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben und mindestens eine Vertrauensperson stellen, in diesem so vertreten sind, als das

prozentuelle Ausmaß der für sie abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zur Zahl der Mandate im Vorstand steht.

§ 5

Vertrauenspersonen-Versammlung

Die Vertrauenspersonen-Versammlung besteht aus den Mitgliedern der Vertrauenspersonenausschüsse sämtlicher Wahlgruppen.

Ihr obliegt die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und die Stellungnahme hierzu.

§ 6

Geschäftsordnung

- (1) Die Vertrauenspersonenausschüsse und der Vorstand wählen jeweils aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und allenfalls einen Schriftführer desselben. Im Falle des dauernden Ausscheidens eines dieser Funktionäre wird ein Ersatz für den Ausgeschiedenen gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der Vertrauenspersonen-Versammlung.
- (2) Die Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse und des Vorstandes sind jeweils vom Vorsitzenden in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Falls es auf Grund der Tagesordnung für erforderlich erachtet wird, sind zur Sitzung des Vorstandes auch die Betriebsratsvorsitzenden von Unternehmungen nach § 62 Stadtrecht und von Unternehmungen, an denen die Stadtgemeinde Salzburg beteiligt ist,

sofern sie Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sind, zur Beratung einzuladen. Vertrauenspersonen-Versammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.

- (3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Sind zum Zeitpunkt der anberaumten Sitzung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist nach Ablauf einer halben Stunde die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei gleicher Stimmenanzahl ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt, gestimmt hat.

II. Abschnitt

Wahlordnung für die Wahl der Vertrauenspersonen

§ 7

Wahlgrundsätze

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes unter Anwendung der Grundsätze des Verhältniswahlrechtes durchgeführt.

§ 8

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten als Mitglieder angehörenden Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, die am Stichtag Bedienstete der Dienststelle sind, deren Wahlgruppe gewählt wird.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tage seit mindestens 6 Monaten im Dienste der Stadt Salzburg stehen. Mitglieder der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg sind, sind in allen Wahlgruppen wählbar.
- (3) Während der Dauer eines Disziplinarverfahrens sind Bedienstete von der Wählbarkeit ausgeschlossen.
- (4) Nicht wählbar sind der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und **die Bediensteten des Personalamtes.**

§ 9

Wahlgruppen

- (1) Die wahlberechtigten Gewerkschaftsmitglieder werden entsprechend dem Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg in folgende Wahlgruppen unterteilt:

- (1) Allgemeine Verwaltung
- (2) Kindergärten- und Horte
- (3) Seniorenheime
- (4) Wirtschaftshof und Abfallservice
- (5) Berufsfeuerwehr
- (6) Städtischer Bauhof
- (7) Gartenamt und Friedhofsverwaltung, Städtische Betriebe
- (8) Raumpflegerinnen und Schulwarte

(2) Abgrenzungsfragen zwischen den Wahlgruppen sind durch den zentralen Wahlvorstand zu entscheiden.

§ 10

Zahl der Vertrauenspersonen

Für jede Wahlgruppe werden Vertrauenspersonen gewählt. Auf Wahlgruppen mit 20 bis 50 Wahlberechtigten entfallen drei Mandate, mit 51 bis zu 100 Wahlberechtigten vier Mandate und darüber hinaus erhöht sich die Zahl der Mandate für je weitere angefangene 100 Wahlberechtigte um ein Mandat. Für jede Vertrauensperson ist ein Ersatz zu wählen.

§ 11

Zentraler Wahlvorstand

(1) Die Abhaltung einer Wahl wird von der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Salzburg, beschlossen. Zu ihrer Durchführung wird am Sitz der Gewerkschaft ein

zentraler Wahlvorstand eingerichtet. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt unter tunlichster Berücksichtigung der Fraktionen durch die Landesleitung.

- (2) Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden wählen. Für jedes Mitglied des zentralen Wahlvorstandes ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (3) Der zentrale Wahlvorstand legt den Stichtag für die Erstellung der Wählerlisten fest. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Wählerlisten, Berichtigung und Zulassung von Wahlvorschlägen und über Anfechtungen durchgeführter Wahlen.
- (4) Der zentrale Wahlvorstand wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten eingeladen, zu den übrigen Sitzungen von seinem Vorsitzenden.
- (5) Der zentrale Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.)
- (6) Sitz und Zustelladresse des zentralen Wahlvorstandes ist das Sekretariat der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, 5024 Salzburg, Faberstraße 11, Hochparterre, Zimmer 3.

§ 12

Lokale Wahlvorstände

- (1) Die Durchführung der Wahl für die Wahlgruppen obliegt den lokalen Wahlvorständen. Die Mitglieder werden für jede Wahlgruppe vom zentralen Wahlvorstand unter tunlichster Berücksichtigung der Fraktionen bestimmt. Bei Bedarf können Sprengelwahlkommissionen eingerichtet werden.
- (2) Jeder lokale Wahlvorstand und jede Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu berufen. Der Wahlvorstand bzw. die Sprengelwahlkommission wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die lokalen Wahlvorstände und Sprengelwahlkommissionen werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes eingeladen, zu den übrigen Sitzungen vom jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Der lokale Wahlvorstand bzw. die Sprengelwahlkommission fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.)
- (5) Die lokalen Wahlvorstände haben dem zentralen Wahlvorstand das Wahlergebnis unmittelbar nach Feststellung desselben zu berichten und sämtliche die Wahlhandlung betreffende Akte zu übermitteln .

§ 13

Wählerlisten

Die Wählerlisten sind gemäß § 8 dieser Wahlordnung vom Sekretariat der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu erstellen.

§ 14

Wahlausschreibung – Wahlkundmachung

- (1) Im Einvernehmen mit der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten schreibt der zentrale Wahlvorstand die Wahl aus und bestimmt den Termin der Wahl derart, daß zwischen dem Tag der Ausschreibung und dem letzten Tag der Stimmabgabe mindestens drei Wochen liegen. Um allen Bediensteten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, können für einzelne Wahlgruppen auch zwei unmittelbar aufeinander folgende Wahltage festgelegt werden.
- (2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a) den (die) Tag(e) der Vornahme der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden,
 - b) den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen und deren Ersatzmitglieder,
 - d) den Ort, wo die Wählerlisten und ein Abdruck der vorliegenden Wahlordnung von den der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten angehörenden Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg eingesehen werden können,
 - e) die Bestimmung, daß Einwendungen gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Anschlag der Wahlkundmachung beim Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes einzubringen sind

und verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben,

- f) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Tage der Stimmabgabe eingereicht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können; ferner die Angabe, von wievielen Wahlberechtigten die Wahlvorschläge bei sonstiger Ungültigkeit unterfertigt sein müssen.
- g) die Angabe, wo und wann die Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen oder angeschlagen werden,
- h) den Hinweis, daß Stimmen, die für andere Personen abgegeben werden, als in den zugelassenen Wahlvorschlägen enthalten sind, ungültig sind,
- i) die Vorschrift, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(3) Die Wahlkundmachung ist in den Dienstgebäuden anzuschlagen.

(4) Die Wahlkundmachung ist vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu unterfertigen.

§ 15

Auflegung der Wählerlisten, Einwendungen gegen dieselben

- (1) Der zentrale Wahlvorstand hat die Wählerliste gleichzeitig mit dem Anschlag der Wahlkundmachung zur Einsicht der Wahlberechtigten aufzulegen.

- (2) Die Auflegung der Wählerliste während der Dienstzeit hat durch fünf Arbeitstage während der jeweiligen Amtsstunden zu erfolgen, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage auch in jenen Dienststellen, in denen an diesen Tagen Dienstbetrieb ist, nicht als Arbeitstage gerechnet werden.
- (3) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen in der Wählerliste nur mehr auf Grund von Einwendungen vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z. B. die Berücksichtigung von Schreibfehlern.
- (4) Gegen die Wählerliste kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der Auflagefrist nach Anschlag der Wahlkundmachung Einwendungen beim Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben, und zwar sowohl wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter als auch wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter.
- (5) Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Der zentrale Wahlvorstand hat die Einwendungen gewissenhaft zu prüfen und die Wählerliste, falls er die Einwendungen als begründet erachtet, richtigzustellen.
- (7) Die Entscheidung des zentralen Wahlvorstandes über Einwendungen kann nur mit Anfechtung der Wahl selbst angefochten werden.

§ 16

Wahlvorschläge

- (1) Wählergruppen, die Wahlwerber aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu überreichen, der den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen hat.
- (2) Der Wahlvorschlag darf einschließlich der Ersatzmitglieder höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten, als Vertrauenspersonen (ausschließlich Ersatzmitglieder) innerhalb der Wählergruppen zu wählen sind und muß von mindestens doppelt so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, als Vertrauenspersonen zu wählen sind. Allfällige Unterschriften von Wahlwerbern auf dem Wahlvorschlag werden nicht angerechnet.
- (3) Im Wahlvorschlag muß einer der Unterzeichneten als Vertreter des Wahlvorschlages angeführt sein, andernfalls gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter. Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden und muß eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung aufweisen.
- (4) Für Wahlgruppen, die in der letzten Funktionsperiode im Vorstand vertreten waren, entfällt die Beibringung der erforderlichen Unterschriften.

§ 17

Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der zentrale Wahlvorstand hat die innerhalb der Einreichungsfrist eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich dahin zu überprüfen, ob sie von der erforderlichen Anzahl der Wahlberechtigten unterschrieben und die vorgeschlagenen Personen wählbar sind. Der Wahlvorstand hat, falls Mängel vorhanden sind, dem Vertreter der jeweiligen Wahlgruppe umgehend Mitteilung zu machen. Von der Wahlgruppe ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung und Behebung der Mängel innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen zurückzuleiten. Ein solches Verfahren ist insbesondere dann einzuleiten, wenn
- a) der Vorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften trägt,
 - b) der Vorschlag nicht wenigstens einen wählbaren Wahlwerber enthält,
 - c) eine im Wahlvorschlag genannte Person gegen ihre Aufnahme in den Wahlvorschlag Einspruch erhob,
 - d) ein Unterfertiger des Wahlvorschlages die Echtheit einer Unterschrift bezweifelt,
 - e) die Namen von Personen so unrichtig bezeichnet sind, daß über sie berechnigte Zweifel bestehen.
- (2) Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind vom Vertreter des Wahlvorschlages spätestens bis zum Ablauf des fünften Arbeitstages vor Beginn der Wahlhandlung dem zentralen Wahlvorstand mitzuteilen (Anmerkung: Samstag, Sonn- und Feiertage werden nicht als Arbeitstag gerechnet).

- (3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet nach durchgeführter Überprüfung über die Zulassung von Wahlvorschlägen; Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn:
- a) sie verspätet eingebracht wurden,
 - b) nach Durchführung des Berichtigungsverfahrens nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften verbleiben oder der Wahlvorschlag keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthält.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in den jeweiligen Dienstgebäuden während der letzten drei Arbeitstage vor Beginn der Wahlhandlung zur Einsicht der Wahlberechtigten aufzulegen oder anzuschlagen.
- (5) Die Beschlüsse des zentralen Wahlvorstandes über die Zulassung der Wahlvorschläge können nur im Wege der Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden.

§ 18

Wahlzeit und Wahlort

Die Wahlzeit und der Wahlort für die einzelnen Wahlgruppen wird vom zentralen Wahlvorstand so ausgewählt, daß er für die Durchführung der Wahl geeignet ist.

§ 19

Wahlzeugen

Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist befugt, für jeden Wahlort dem lokalen Wahlvorstand zwei Wahlzeugen zu bezeichnen, denen das Recht zusteht, die Wahlhandlungen zu beaufsichtigen.

§ 20

Stimmabgabe

- (1) Die zuständige Wahlkommission prüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurne leer ist. Sie hat dafür zu sorgen, daß eine, im Bedarfsfalle mehrere Wahlzellen am Wahlorte vorhanden sind, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindern.
- (2) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe der Stimmzettel am Wahlort vorgenommen. Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Jede Stimmabgabe unter Beiziehung einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (4) Zur Stimmabgabe darf nur der vom zentralen Wahlvorstand zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Die Wahlhandlung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Sodann treten die Wähler einzeln vor, nennen ihre Namen und erhalten vom Vorsitzenden das undurchsichtige Wahlkuvert sowie den amtlichen Stimmzettel. Hierauf begibt sich der Wähler in die Wahlzelle, füllt den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Wahlkuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Wahlkuvert geschlossen dem Vorsitzenden, der es ungeöffnet in die Urne legt. Die Abgabe der Stimme ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Falls der Wähler nicht der Mehrheit der Wahlkommission bekannt ist, hat er seine Persönlichkeit in geeigneter Weise (Ausweispapier, Zeugen und dergleichen) nachzuweisen.
- (7) Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links in jeder wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreise ein X oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppen, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen eindeutig zu erkennen ist.

- (8) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a) ein anderer als der zur Verfügung gestellte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde,
 - b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte,
 - c) überhaupt keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet wurde,
 - d) zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden,
 - e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe er wählen wollte,
 - f) wenn ein Kuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Wahlvorschläge lauten.
- (9) Ungültige Stimmzettel sind gesondert zu zählen.

§ 21

Abschluß der Wahlhandlung

- (1) Die Stimmabgabe ist von der zuständigen Wahlkommission nach Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Wahlzeit für beendet zu erklären.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe mischt die Wahlkommission die in einer Wahlurne befindlichen Wahlkuverts und entleert sodann die Urne, zählt die Wahlkuverts und stellt sonach die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung der Zahl der Wahlku-

verts mit der Zahl der in der Wählerliste abgestrichenen Wähler fest. Sodann öffnet die Wahlkommission die Umschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. Lokale Wahlvorstände, in deren Bereich Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind, dürfen mit der Öffnung der Wahlkuverts erst beginnen, wenn die Wahlkuverts aller Sprengelwahlkommissionen bzw. die Mitteilung aller Sprengelwahlkommissionen über deren Ergebnis eingelangt sind.

- (3) Sprengelwahlkommissionen dürfen die Wahlkuverts nur dann öffnen und die Stimmen zählen, wenn mindestens 50 Stimmen abgegeben wurden. Sind weniger als 50 Stimmen abgegeben worden, sind die Wahlkuverts ungeöffnet an den lokalen Wahlvorstand zu übermitteln.
- (4) Danach werden die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen geordnet und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festgestellt.
- (5) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat die Wahlkommission eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist. Sprengelwahlkommissionen haben ihre Wahlakte dem lokalen Wahlvorstand zu übermitteln, der sie seinem Wahlakt beizuschließen hat. Die Wahlakte der lokalen Wahlvorstände (Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der zu versiegeln und unmittelbar dem zentralen Wahlvorstand zu übermitteln ist.

§ 22

Ermittlungsverfahren

- (1) Der zentrale Wahlvorstand hat das Ermittlungsverfahren durchzuführen.
- (2) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertrauenspersonen wird mittels der Wahlzahl ermittelt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:
Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Summe wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Personen zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier zu wählenden Personen die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- (3) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Vertrauenspersonenstellen zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf eine Vertrauenspersonenstelle den gleichen Anspruch haben, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los. Ein Reststimmenausgleich zwischen Wahlgruppen erfolgt nicht.
- (4) Den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern werden nach der Reihenfolge ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Vertrauenspersonenstellen zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag

den gewählten Vertrauenspersonen folgenden Wahlwerber gelten als Ersatz dieser Vertrauenspersonen.

- (5) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er binnen einer Woche über Aufforderung des zentralen Wahlvorstandes zu erklären, für welche Vorschlagsliste er sich entscheidet. Auf den anderen Listen wird er gestrichen. Unterläßt er die Erklärung, so entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

§ 23

Verkündung des Wahlergebnisses

- (1) Die Gewählten sind vom zentralen Wahlvorstand nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.
- (2) Lehnt er die Wahl ab, so tritt das nach § 22 Abs. 4 berufene Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (3) Das Wahlergebnis ist vom zentralen Wahlvorstand kundzumachen. Die vollzogene Wahl ist der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der zuständigen Arbeiterkammer und der Landesexekutive Salzburg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes anzuzeigen.

- (4) Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten vom zentralen Wahlvorstand der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zur Verwahrung zu übergeben.

§ 24

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe und von den Wahlberechtigten beim zentralen Wahlvorstand angefochten werden. Gibt dieser der Anfechtung nicht binnen einer Woche statt, so kann innerhalb einer weiteren Woche die Wahl beim Zentralvorstand der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in Wien angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.
- (2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden könnte.
- (3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist von einem durch die Landesgruppe Salzburg der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu bestellenden neuen zentralen Wahlvorstand binnen vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

III. Abschnitt

§ 25

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Wahlen am **4.5.2010** und **5.5.2010** *) entfällt für Wahlgruppen, die in der letzten Funktionsperiode im Hauptausschuß vertreten waren, die Beibringung der erforderlichen Unterschriften.
- (2) Mit diesem Beschluß treten die bisherigen Vorschriften über die Organisation der Vertrauenspersonen und deren Wahl außer Kraft.

I. Abschnitt

- § 1 Organe
- § 2 Vertrauenspersonen und ihre Aufgaben
- § 3 Vertrauenspersonenausschüsse
- § 4 Vorstand
- § 5 Vertrauenspersonen-Versammlung
- § 6 Geschäftsordnung

II. Abschnitt

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Aktives und passives Wahlrecht
- § 9 Wahlgruppen
- § 10 Zahl der Vertrauenspersonen
- § 11 Zentraler Wahlvorstand
- § 12 Lokale Wahlvorstände
- § 13 Wählerlisten
- § 14 Wahlausschreibung – Wahlkundmachung
- § 15 Auflegung der Wählerlisten, Einwendungen gegen dieselben
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlzeit und Wahlort
- § 19 Wahlzeugen
- § 20 Stimmabgabe
- § 21 Abschluß der Wahlhandlung
- § 22 Ermittlungsverfahren
- § 23 Verkündung des Wahlergebnisses
- § 24 Anfechtung der Wahl

III. Abschnitt

- § 25 Schluß- und Übergangsbestimmungen